



AS (11) R G

BESCHLÜSSE

DER

PARLAMENTARISCHEN DER VERSAMMLUNG
DER OSZE

VERABSCHIEDET

AUF DER ZWANZIGSTEN JAHRESTAGUNG

BELGRAD, 6. bis 10. JULI 2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| EntschlieÙung über das Auswahlverfahren für die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs | 2 |
| EntschlieÙung zu Belarus..... | 3 |
| EntschlieÙung über die Vertretung der Frauen in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE | 6 |
| EntschlieÙung über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität | 7 |
| EntschlieÙung über die Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels..... | 8 |
| EntschlieÙung über die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung als Auslöser von Terrorismus | 10 |
| EntschlieÙung über den politischen Umbruch im Mittelmeerraum | 12 |
| EntschlieÙung zu Moldau | 15 |
| EntschlieÙung über nationale Minderheiten | 17 |
| EntschlieÙung über den grundsätzlichen Ansatz der OSZE zur Förderung der Internetsicherheit | 18 |
| EntschlieÙung über die Koordinierung der Migrationspolitik in der OSZE..... | 21 |
| EntschlieÙung über die Nutzung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Kampf gegen Mangelernährung, Hunger und unkontrollierte Migration | 23 |
| EntschlieÙung über die Bekämpfung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften in Lieferketten | 25 |
| EntschlieÙung über den freien Fluss von Informationen und Wissen | 27 |
| EntschlieÙung über Gender, Migration und wirtschaftliche Unabhängigkeit | 29 |
| EntschlieÙung über nukleare Sicherheit und Umweltschutz | 33 |
| EntschlieÙung über verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Integration..... | 38 |
| EntschlieÙung über den illegalen Handel mit menschlichen Organen | 40 |
| EntschlieÙung über internationale Kindesentführung durch einen Elternteil | 42 |
| EntschlieÙung über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen im OSZE-Raum | 44 |
| EntschlieÙung über die Förderung politischer Strategien zugunsten der Roma-Bevölkerung | 46 |
| EntschlieÙung über die Förderung politischer Strategien im Interesse der Gleichstellung von Mann und Frau in der Roma-Bevölkerung | 50 |
| EntschlieÙung über die Arbeit des Ausschusses des Ständigen Rates der OSZE für die menschliche Dimension | 53 |
| EntschlieÙung über Zeugenschutzprogramme – Eine Herausforderung für Gerechtigkeit und Aussöhnung..... | 55 |

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DAS AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE BESTELLUNG DES OSZE-GENERALSEKRETÄRS

1. Angesichts des zuletzt durchgeführten Auswahlverfahrens für die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs, das schwere Mängel aufgezeigt hat, –
die Parlamentarische Versammlung der OSZE
2. stellt fest, dass die Transparenz sowie die demokratischen Prinzipien des Auswahlverfahrens für die Bestellung des OSZE-Generalsekretärs verbessert werden müssen; und
3. fordert den Ständigen Rat daher eindringlich auf, eine Reform des derzeitigen Verfahrens in Erwägung zu ziehen.

ENTSCHLIESSUNG ZU

BELARUS

1. Eingedenk der EntschlieÙungen, die die Parlamentarische Versammlung der OSZE (OSZE/PV) auf ihren Jahrestagungen 1999 in St. Petersburg, 2000 in Bukarest, 2002 in Berlin und 2003 in Rotterdam verabschiedet hat, sowie des Berichts und der EntschlieÙung von 2007 (Kiew) und der 2004 in Edinburgh unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung der OSZE-Arbeitsgruppe zu Belarus und der Delegation der belarussischen Nationalversammlung über die künftige Zusammenarbeit,
2. mit großer Enttäuschung feststellend, dass alle Bemühungen um einen fruchtbaren Dialog und um Fortschritte bei der Erfüllung der OSZE-Verpflichtungen, die im Dezember 2010 auf dem Gipfeltreffen von Astana bekräftigt und von Präsident Lukaschenko unterzeichnet wurden, fehlgeschlagen sind,
3. missbilligend, dass die Präsidentschaftswahlen im Dezember 2010 wieder weder frei noch fair verlaufen sind,
4. entsetzt über die brutale Niederschlagung der Protestkundgebungen vom 19. Dezember 2010, in deren Verlauf mehr als 600 Personen, unter ihnen auch mehrere Präsidentschaftskandidaten und deren Wahlkampfleiter, verhaftet wurden,
5. mit dem Ausdruck ihrer Enttäuschung und Verständnislosigkeit angesichts der Tatsache, dass diese Personen wegen Anstiftung zu Massenunruhen angeklagt und zu bis zu sechs Jahren Haft in einer Hochsicherheitsstrafkolonie verurteilt wurden,
6. bestürzt über die ungerechtfertigten Freiheitsstrafen, die bereits gegen einige Demonstranten verhängt wurden,
7. die Tatsache begrüßend, dass dem BDIMR der OSZE die Erlaubnis zur Beobachtung der Gerichtsverfahren erteilt wurde,
8. mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass Belarus dem von der OSZE nach Ingangsetzung des Moskauer Mechanismus ernannten unabhängigen Experten die Einreise nach Belarus verweigert hat und dieser seine Aufgabe nicht erfüllen konnte,
9. mit dem Ausdruck des tiefen Bedauerns, dass Belarus eine Erkundungsmission der Arbeitsgruppe zu Belarus der OSZE/PV abgelehnt hat,
10. mit dem Ausdruck des tiefen Bedauerns, dass dem Vorsitz der Arbeitsgruppe ein Visum zur Beobachtung der Gerichtsverfahren verweigert wurde,

11. mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass Belarus das OSZE-Büro in Minsk geschlossen hat, und mit der Forderung, diese Entscheidung zu überdenken, damit die zugesagte Zusammenarbeit mit der OSZE fortgesetzt werden kann,
12. zutiefst bestürzt, dass sogar kleine Bürgerproteste, zum Beispiel gegen Erhöhungen der Benzinpreise, zu Verhaftungen führen,
13. mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts von Informationen über Fälle von Folter und Misshandlung der inhaftierten Personen –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

14. fordert Aufklärung über die Hintergründe der Aussagen von ins Ausland geflüchteten Häftlingen, dass die Häftlinge in KGB-Gefängnissen erniedrigender Behandlung und Folter ausgesetzt sind, und verlangt eine unabhängige internationale Untersuchung dieser Vorwürfe;
15. fordert Belarus auf, die zahlreichen Empfehlungen aus dem Bericht zum Moskauer Mechanismus der OSZE sorgfältig zu studieren und umzusetzen;
16. fordert die Freilassung aller im Zusammenhang mit der Demonstration verhafteten Personen, die als politische Gefangene anzusehen sind;
17. erwartet, wenn dies nicht geschieht, dass die Gefangenen ungehindert Zugang zu Rechtsberatung erhalten, Besuch von Angehörigen und Freunden erhalten dürfen und medizinisch betreut werden;
18. fordert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Belarus eng mit der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zusammenarbeitet, um Probleme betreffend die angedrohte Schließung unabhängiger Medienunternehmen zu lösen und ein Mediengesetz zu entwickeln, das dem Geist der OSZE-Prinzipien entspricht;
19. erwartet, dass es zu keiner Wiederholung von Repressionshandlungen gegen Menschenrechtsaktivisten kommt, und erwartet vielmehr, dass sich alle Institutionen der belarussischen Verwaltung strikt an die – auch von Belarus unterzeichneten – Prinzipien der OSZE und der Menschenrechtsübereinkommen halten;
20. erwartet, dass friedliche Kundgebungen und Versammlungen in Zukunft nicht verboten werden;
21. fordert die Behörden auf, die Verfolgung, Einschüchterung und Unterdrückung von Mitgliedern oppositioneller politischer Parteien durch den Verlust von Arbeits- und Studienplätzen zu beenden;
22. beklagt die Repression gegen Nichtregierungsorganisationen und fordert ein vereinfachtes Registrierungsverfahren für diese zivilgesellschaftlichen Gruppen;

23. fordert die belarussischen Behörden auf, systematische Reformen zur Demokratisierung der Rechtslage in Belarus durchzuführen;
24. erwartet, dass künftige Parlamentswahlen in Belarus im Einklang mit demokratischen Standards abgehalten werden;
25. reicht Belarus die Hand zu einem neuen Dialog, um Belarus dabei zu helfen, seinen Platz in einem demokratischen, freien und rechtsstaatlichen Europa einzunehmen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE VERTRETUNG DER FRAUEN IN DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE

1. Unter Hinweis auf Artikel 1.4 der Geschäftsordnung der OSZE/PV, der wie folgt lautet: „In jeder nationalen Delegation sollten beide Geschlechter vertreten sein“,
2. mit Sorge feststellend, dass dem am 21. Februar 2011 in Wien zur Verteilung gelangten Mitgliederverzeichnis der nationalen Delegationen bei der OSZE/PV Folgendes zu entnehmen ist:
 - (a) Von den 54 nationalen Delegationen (für Usbekistan und Turkmenistan liegen keine Angaben vor) sind in 17 Delegationen (31,48 %) ausschließlich Männer vertreten.
 - (b) 60,27 % der Frauen sind stellvertretende Mitglieder.
 - (c) Nur 10 Frauen (18,5 %) sind Delegationsleiter.
 - (d) Von den 307 Abgeordneten sind nur 73 (23,7 %) Frauen.
 - (e) 26 weibliche Abgeordnete (fast 50 %) kommen aus 10 Delegationen.

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE

3. fordert die nationalen Parlamente auf, die Vertretung der Frauen in den nationalen Delegationen bei der OSZE/PV zu verbessern, um bei der Stärkung der Rolle der Frau voranzukommen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE BEKÄMPFUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

1. Eingedenk der Feierlichkeiten zum 10. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf der Herbsttagung im Oktober 2010 in Palermo,
2. feststellend, dass es – sogar im OSZE-Raum – noch immer einige Länder gibt, die weder das Übereinkommen noch die dazugehörigen Protokolle gegen den Menschenhandel, gegen die Schleusung von Migranten und gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen und den unerlaubten Handel damit unterzeichnet haben,
3. in der Erwägung, dass die Versammlung der OSZE auf ihrer Herbsttagung in Palermo einen eminent wichtigen Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, unterstützt hat, den dieser anlässlich des Abschlusses des Übereinkommens von Palermo gemacht hatte und dem zufolge es das Ziel der Staatengemeinschaft sein sollte, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in jedem Land zu harmonisieren, um schlagkräftiger gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können,
4. ferner in der Erwägung, dass sich die Parlamente in ihrer gesetzgeberischen Arbeit vom „Geist von Palermo“ leiten lassen sollten und dementsprechend, stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, für die unablässig voranschreitende Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften gegen die organisierte Kriminalität sorgen und unermüdlich für die Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte eintreten sollten,
5. unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer konkreten Zusammenarbeit zwischen der OSZE und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, das sich international der Schwächung der organisierten Kriminalität, insbesondere in Bezug auf die Herstellung und den Verkauf von Suchtstoffen, widmet,
6. in Anbetracht der Tatsache, dass Transparenz in der Verwaltung gewährleistet, dass die Dienststellen der Regierung korrekt funktionieren, wenn es darum geht, jeden Versuch der Korruption und Diskriminierung zu unterbinden, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. fordert die Parlamente der Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, ihre Gesetze gegen die organisierte Kriminalität im Einklang mit Geist und Buchstaben des Übereinkommens von Palermo von 2000 zu verschärfen und dabei die Notwendigkeit der Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gebührend zu berücksichtigen, um die Rechtsstaatlichkeit effektiver zu verteidigen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE UMSETZUNG DES WELTAKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

1. Mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und die Wichtigkeit von dessen vollständiger Umsetzung unterstreichend,
2. unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 63/194 vom 18. Dezember 2008 und 64/178 vom 18. Dezember 2009, alle mit dem Titel „Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel“, und auf andere Resolutionen der Generalversammlung zum Thema Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei, insbesondere die Resolutionen 63/156 vom 18. Dezember 2008 mit dem Titel „Frauen- und Mädchenhandel“ und 64/137 vom 18. Dezember 2009 mit dem Titel „Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen“,
3. ferner unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 mit dem Titel „Verstärkung der Koordination der Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel“ und der früheren Resolutionen des Rates zum Thema Menschenhandel, darunter die Resolution 2006/27 vom 27. Juli 2006 mit dem Titel „Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz der Opfer dieses Handels“,
4. in Bekräftigung der wichtigen Rolle des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens, und mit der Feststellung, dass diese die wichtigsten rechtsverbindlichen und weltweit gültigen Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels sind,
5. unter nachdrücklicher Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der einen Straftatbestand und eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Würde und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen darstellt,
6. in Anerkennung der Notwendigkeit, die weltweite Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens, sowie anderer einschlägiger internationaler Instrumente zum Thema Menschenhandel durch Harmonisierung der Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten

und in diesem Bereich tätiger internationaler Organisationen und Institutionen im Hinblick auf die Umsetzung des Weltaktionsplans zu fördern und bestehende Instrumente gegen den Menschenhandel verstärkt umzusetzen,

7. erfreut über die Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als Unterfonds des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verwalteten Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß Absatz 4 der Resolution 64/293 der Generalversammlung und in Würdigung der bisherigen und laufenden Beiträge zu anderen Finanzierungsquellen, die die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen,
8. in Anerkennung der Notwendigkeit, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geführte Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe gegen den Menschenhandel zu stärken, um im gesamten Organisationsverbund der Vereinten Nationen für die Koordination und Kohärenz der Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel zu sorgen, unter anderem durch die Umsetzung des Weltaktionsplans, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

9. fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE nachdrücklich auf und ersucht andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, zur vollständigen und wirksamen Umsetzung des Weltaktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, vor allem durch verstärkte Zusammenarbeit und eine bessere Abstimmung untereinander in ihrem Streben nach Erreichung dieses Ziels;
10. fordert die Teilnehmerstaaten und andere interessierte Parteien auf, freiwillige Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu leisten;
11. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens, noch nicht ratifiziert haben oder diesen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, diesen Schritt vorrangig in Erwägung zu ziehen;
12. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich mit der Nachfrage, die dem Menschenhandel für die Zwecke jeder Form von Ausbeutung Vorschub leistet, mit dem Ziel auseinanderzusetzen, die Nachfrage einzudämmen, und zu diesem Zweck Präventivmaßnahmen zu verstärken, unter anderem durch gesetzgeberische Maßnahmen, um die Nutznießer der Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels von ihrem Tun abzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie zur Verantwortung gezogen werden;

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE BEKÄMPFUNG VON GEWALTTÄTIGEM EXTREMISMUS UND RADIKALISIERUNG ALS AUSLÖSER VON TERRORISMUS

1. Unter Hinweis auf ihre Berliner Erklärung von 2002 über den Terrorismus als globale Herausforderung im einundzwanzigsten Jahrhundert sowie auf Kapitel III ihrer Erklärung von Washington von 2005 und die angeschlossenen EntschlieBungen über Terrorismus durch Selbstmordattentäter bzw. über Terrorismus und Menschenrechte,
2. unter Hinweis auf den Bericht des Sonderbeauftragten der OSZE/PV für die Bekämpfung des Terrorismus, P. Kammenos, von 2007 über die Rolle der OSZE im Kampf gegen den Terrorismus,
3. Kenntnis nehmend vom Beschluss Nr. 2/09 des Ministerrats über weitere Bemühungen der OSZE im Umgang mit transnationalen Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität, insbesondere von der darin ausgesprochenen Anerkennung für den Beitrag der OSZE zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen,
4. in Würdigung der wertvollen Arbeit der OSZE-Durchführungsorgane in diesem Bereich, insbesondere der Gruppe Terrorismusbekämpfung und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte,
5. in der Erkenntnis, dass die Versammlung den Kampf gegen den Terrorismus in den letzten Jahren hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan behandelt hat, zum Beispiel in der Erklärung von Astana von 2008 und der Erklärung von Oslo von 2010,
6. ferner in der Erkenntnis, dass ein notwendiger erster Schritt in jeder wirksamen und umfassenden Strategie zur Terrorismusbekämpfung darin besteht, die Radikalisierungsprozesse zu verhindern und zu bekämpfen, die Personen und Gruppen veranlassen, zur Durchsetzung ihrer Beweggründe und Ziele, welche immer das sein mögen, terroristische Gewalthandlungen zu begehen,
7. unter dem nachdrücklichen Hinweis, dass es dazu unter anderem notwendig ist, die den Terrorismus begünstigenden Faktoren zu verstehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die Widerstandsfähigkeit der Menschen, Gemeinschaften und Gesellschaften zu stärken, um ihre Sympathie und Unterstützung für jene zu verringern, die terroristische Gewalt anwenden oder dazu anstiften,
8. in dem Bewusstsein, dass einige OSZE-Teilnehmerstaaten in dieser Hinsicht bereits beträchtliche Erfahrungen mit Strategien und Maßnahmen gesammelt und daher wichtige Erkenntnisse darüber gewonnen haben, was im Kampf gegen Terrorismus und

Radikalisierung, die zu Terrorismus führt, möglicherweise zu tun und zu unterlassen ist, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

9. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und -Kooperationspartner auf, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung als Auslöser von Terrorismus aktiv auszutauschen, etwa auch in Bezug auf das Verstehen und die Analyse der den Terrorismus begünstigenden Faktoren;
10. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit den entsprechenden Durchführungsorganen der OSZE zusammenzuarbeiten und Geldmittel für die Organisation von Diskussionsrunden und Schulungen über nationale und lokale Ansätze im Vorgehen gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus als Auslöser von Terrorismus zur Verfügung zu stellen und damit die mit der Bekämpfung des Terrorismus befassten Stellen und andere Staatsbedienstete sowie Akteure der Zivilgesellschaft zu unterstützen;
11. befürwortet die Initiative zur Ausarbeitung eines von den OSZE-Teilnehmerstaaten zu verabschiedeten Gesamtkonzepts für die Aktivitäten der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DEN POLITISCHEN UMBRUCH IM MITTELMEERRAUM

1. Angeregt durch die Freiheits- und Umbruchbewegungen, die den ganzen Nahen Osten und Nordafrika erfasst haben und der Forderung der Bürger der Länder in der Region nach Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte, wirtschaftlichen Chancen und einer offenen und für ihre Wünsche empfänglichen Regierung Ausdruck verleihen,
2. in Anerkennung der Beiträge, die die OSZE-Kooperationspartner im Mittelmeerraum bisher zur Arbeit der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung geleistet haben und weiterhin leisten,
3. in Anerkennung der Bemühungen der Menschen in Tunesien und Ägypten um die Schaffung neuer, repräsentativer Regierungen, die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und den Aufbau demokratischer Institutionen sowie der Anstrengungen der Regierungen Jordaniens, Marokkos und Algeriens um Beschleunigung und Vertiefung demokratischer Reformen,
4. die G-8-Partnerschaft von Deauville begrüßend, die Ägypten, Tunesien und anderen Ländern in der Region einen politischen Prozess zur Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und zur Förderung von Reformen der Regierungsführung sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen für nachhaltiges und integratives Wachstum anbietet,
5. in Anerkennung der Versuche der Menschen in Libyen, Syrien und anderen Ländern der Region, in friedlicher Versammlung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben und die Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte einzufordern, auf die ihre Regierungen mit unerhörter Gewalt und brutaler Repression reagierten,
6. zutiefst besorgt über die Auswirkungen der Gewalt und Instabilität in Libyen, Syrien und anderen Ländern der Region auf die Partner im Mittelmeerraum,
7. unter Hinweis auf die Erörterungen und Ergebnisse der Mittelmeerforen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Rom (2003), Rhodos (2004), Sveti Stefan (2005), Malta (2006), Portorož (2007), Toronto (2008), Athen (2009) und Palermo (2010),
8. in Anerkennung der Wichtigkeit, die Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit umzusetzen, und
9. unterstreichend, dass der Schutz von Zivilisten und Flüchtlingen gemäß den Grundsätzen der humanitären Hilfe Vorrang haben muss, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

10. verurteilt die von den Regierungen geförderte Gewalt gegen die Menschen in Libyen und Syrien;
11. verurteilt die vom Gaddafi-Regime als Reaktion auf die legitimen und friedlich zum Ausdruck gebrachten Forderungen des libyschen Volkes angewendete Gewalt;
12. fordert die sofortige Beendigung der von den syrischen Behörden gegen ihr Volk gerichteten Gewalt sowie die Zulassung von humanitärer Hilfe;
13. befürwortet die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen Syrien, um zu klären, wer für die Todesopfer und Verletzten verantwortlich ist, und verlangt die Freilassung aller Gefangenen als einzig gangbaren Weg zur Einleitung und Unterstützung eines friedlichen Übergangs;
14. fordert die Vereinten Nationen, die OSZE, die EU und andere internationale Organisationen auf, die Mittelmeer-Partner in ihren Bemühungen um Hilfeleistung für Vertriebene und um Bewältigung anderer Notsituationen aufgrund der Instabilität in den von den Konflikten betroffenen Ländern zu unterstützen;
15. fordert die Mittelmeer-Partner eindringlich auf, für den Schutz der Minderheitenrechte, insbesondere der Rechte religiöser Minderheiten, und die Schaffung einer freien und offenen Presse, freier und offener Medien und eines freien und offenen Internets zu sorgen, da die Achtung der Minderheitenrechte und ein freier Informationsfluss wesentliche Voraussetzungen für die Festigung der Demokratie sind;
16. fordert die Mittelmeer-Partner eindringlich auf, sich das institutionelle Know-how der OSZE und der OSZE/PV in Regierungsreform, Wahlunterstützung und politischem Pluralismus zunutze zu machen, um den friedlichen Übergang in der Region zu erleichtern;
17. fordert dringend Fortschritte im Friedensprozess im Nahen Osten und unterstützt die von Präsident Obama eingebrachten wichtigen Elemente, die zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen allen Akteuren und schließlich zu einer umfassenden Lösung führen könnten, und anerkennt den Staat Israel und einen unabhängigen, demokratischen, souveränen und lebensfähigen Palästinensischen Staat, die in gegenseitiger Anerkennung in Frieden und Sicherheit miteinander leben;
18. legt den Mittelmeer-Partnern nahe, von den institutionellen Ressourcen der OSZE und der OSZE/PV zu Fragen des Umgangs mit friedlicher Versammlung, Pressefreiheit und dem Aufbau von Kapazitäten der Zivilgesellschaft Gebrauch zu machen;
19. begrüßt die Einbeziehung der Kooperationspartner in das OSZE-Netz nationaler Anlaufstellen für Fragen der Grenzsicherung und des Grenzmanagements und ermutigt sie zu aktivem Engagement;

20. würdigt die Fortführung der „Partizipatorischen Workshops zu Umwelt- und Sicherheitsfragen im südlichen Mittelmeerraum“ durch die OSZE, bei denen Fragen der Wasserknappheit, Bodenverschlechterung und Wüstenbildung behandelt werden;
21. begrüßt die Schaffung des Programms, das die Mitarbeit von Experten aus den Ländern der Kooperationspartner in den Durchführungsorganen der OSZE für die Dauer von vier Monaten vorsieht;
22. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, großzügige Beiträge zum Partnerschaftsfonds zu leisten und damit solche lohnenden Programme zu unterstützen und eine intensivere Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zu ermöglichen;
23. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, ein zivilgesellschaftliches Forum in einem Mittelmeer-Partnerstaat in Ergänzung der OSZE-Mittelmeerkonferenz 2012 zu unterstützen;
24. ermutigt alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die positiven Aspekte des politischen Umbruchs in Tunesien und Ägypten und in anderen Partnerländern im Mittelmeerraum durch Bemühungen um den Ausbau des Handels, der Investitionen und der Wirtschaftsentwicklung in diesen Ländern und in der gesamten Region zu unterstützen; und
25. fordert das Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und das OSZE-Sekretariat auf, sich mit der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Union für das Mittelmeer und den vielen anderen euro-mediterranen Gremien in Verbindung zu setzen, um eine zielgerichtete und praktische Zusammenarbeit mit den Aktivitäten der OSZE-Mittelmeerdimension zu erleichtern.

ENTSCHLIESSUNG ZU

MOLDAU

1. Unter Hinweis auf die früheren Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu Moldau, die bisher auf den Jahrestagungen verabschiedet wurden,
2. in Anerkennung der bei der Entwicklung demokratischer Institutionen in der Republik Moldau eingetretenen Fortschritte, auch der Fortschritte bei der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen, die von der OSZE-Wahlbeobachtungsmission bei den letzten Parlamentswahlen im November 2010 festgestellt wurden,
3. Kenntnis nehmend von der politischen Pattsituation bei der Wahl eines Staatsoberhauptes sowie von der Notwendigkeit eines erheblich intensiveren politischen Dialogs zwischen den politischen Kräften in Moldau,
4. in der Erkenntnis, dass die Existenz eines ungelösten Konflikts in der transnistrischen Region der Republik Moldau eine Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität in Europa und im OSZE-Raum darstellt,
5. in Bekräftigung des Engagements der OSZE für eine Lösung des transnistrischen Konflikts im Rahmen des 5+2-Verhandlungsprozesses,
6. Kenntnis nehmend von den verstärkten Konsultationen zwischen den Seiten des Verhandlungsprozesses –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. ruft zur Wiederaufnahme der Gespräche über die Beilegung des Konflikts im 5+2-Format unter Mitwirkung der Vermittler aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der OSZE und unter Beteiligung der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten als Beobachter der Verhandlungen um Beilegung des Konflikts auf;
8. vertritt die Auffassung, dass die Festlegung des rechtlichen Sonderstatus für die transnistrische Region innerhalb der Republik Moldau unter gleichzeitiger Stärkung und Gewährleistung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen das wichtigste Ziel des Prozesses zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts ist;
9. äußert ihre Überzeugung, dass die Demokratisierung in der gesamten Republik Moldau zur Erreichung dieses Ziels beitragen würde;
10. fordert die moldauische Regierung und die Verwaltung der transnistrischen Region eindringlich auf, sich auch weiterhin um vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zu bemühen;

11. betont, dass ein intensiverer Dialog zwischen verschiedenen Institutionen und Organisationen der öffentlichen Hand von beiden Seiten des Nistru und die Förderung persönlicher Kontakte mithelfen würden, das gegenseitige Vertrauen zu stärken;
12. appelliert an die Russische Föderation, den Prozess des Abzugs ihrer Truppen und Munitionsbestände aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts und den im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen wieder aufzunehmen und abzuschließen;
13. wiederholt das Bekenntnis der Versammlung zur Unterstützung für die wichtige Arbeit der OSZE-Mission in Moldau;
14. fordert alle an der Beilegung des Transnistrien-Konflikts beteiligten Seiten auf, Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, den derzeitigen Mechanismus zur Friedenssicherung in eine multinationale zivile Mission mit internationalem (OSZE-) Mandat umzuwandeln;
15. begrüßt die Bereitschaft des Parlaments Moldaus und der Vertreter des Obersten Sowjets, an einem vom Parlamentarierteam der OSZE/PV für Moldau vermittelten informellen Treffen am 2. und 3. Oktober 2011 in Stockholm teilzunehmen;
16. erklärt erneut die Bereitschaft des Parlamentarierteams der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für Moldau, den Frieden, die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit im Land zu unterstützen, etwa auch durch Förderung des politischen Dialogs im Rahmen des Prozesses zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

NATIONALE MINDERHEITEN

1. Überzeugt, dass Konfliktverhütung einer der wichtigsten Aspekte des allgemeinen Aufgabenbereichs der OSZE ist,
2. feststellend, dass in diesem Zusammenhang die Frage des Schutzes nationaler Minderheiten vor dem Hintergrund der Gewährleistung der staatlichen Souveränität sowohl für die Rechte als auch für die Sicherheit im OSZE-Raum von ausschlaggebender Bedeutung ist,
3. besorgt über die angespannte Lage in verschiedenen Staaten, die sich im vergangenen Jahr in Kirgisistan dramatisch zugespitzt hat,
4. in der Überzeugung, dass sich die OSZE konkret und wirksam mit der Frage nationaler Minderheiten auseinandersetzt, wie sich unter anderem an der Schaffung des Amtes des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zeigt,
5. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten 2008 die 19 Bozner Empfehlungen veröffentlicht hat, die Vertretern der Staaten, nationaler Minderheiten und internationaler Organisationen Anleitungen geben, wie Fragen nationaler Minderheiten, die sich im zwischenstaatlichen Kontext ergeben, in einer Weise gelöst werden können, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten geschützt und gefördert, Konflikte verhindert, das friedliche Zusammenleben der Volksgruppen gewahrt und gutnachbarliche Beziehungen gestärkt werden,
6. feststellend, dass auf dem von der italienischen Delegation am 20. Mai 2011 veranstalteten Seminar von Bozen die teilnehmenden Wissenschaftler die Bozner Empfehlungen als einen nützlichen Katalog von Kriterien für die Festlegung einer fairen Politik in Bezug auf nationale Minderheiten bezeichneten,
7. feststellend, dass die 19 Bozner Empfehlungen nun zum Bestandteil der vom Europarat als konkretes Referenzmodell veröffentlichten grundlegenden Empfehlungen zu diesem Thema geworden sind, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

8. hofft, dass die Parlamente der Teilnehmerstaaten in Synergie mit den rechtmäßigen Vertretern von Minderheiten ihre eigenen diesbezüglichen Rechtsvorschriften rasch auf deren Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Bozner Empfehlungen von 2008 überprüfen werden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DEN GRUNDSÄTZLICHEN ANSATZ DER OSZE ZUR FÖRDERUNG DER INTERNETSICHERHEIT

1. In der Erkenntnis, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien die Schaffung einer weltweit vernetzten internationalen Gemeinschaft ermöglicht und große Vorteile, aber auch Risiken und Bedrohungen mit sich gebracht haben, die dem Einzelnen, den Volkswirtschaften und der nationalen und internationalen Sicherheit schaden können,
2. in der Erkenntnis, dass die Bedrohungen aus dem Cyberspace erheblich zugenommen haben, einschließlich Terrorismus, illegalen Handels und organisierter Kriminalität, und sich auch die Gefahr erhöht hat, dass sich konventionelle zwischenstaatliche Konflikte in den Cyberspace ausbreiten,
3. erfreut, dass der Korfu-Prozess wesentlich zur Stärkung und Modernisierung der OSZE in ihrer Rolle als Förderin von Sicherheit und Stabilität in ihrem geografischen Raum von Vancouver bis Wladiwostok beigetragen und sie insbesondere befähigt hat, verstärkt zum Kampf gegen grenzüberschreitende Bedrohungen beizutragen, der auch Bemühungen um mehr Sicherheit im Cyberspace verlangt,
4. erneut auf die Bedeutung der Umsetzung der „Gedenkerklärung von Astana – Auf dem Weg zu einer Sicherheitsgemeinschaft“ verweisend, die von den Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten am 2. Dezember 2010 verabschiedet wurde und zu größerer Einigkeit des Willens und Handelns aufruft, um neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen, etwa Bedrohungen aus dem Internet, die ihren Ursprung innerhalb und außerhalb der OSZE-Region haben können, wirksam entgegenzutreten,
5. in Unterstützung des Arbeitsprogramms des gegenwärtigen litauischen Vorsitzes der OSZE, mit dem insbesondere das Profil der OSZE im Bereich der Internetsicherheit erhöht sowie ermittelt werden soll, welchen besonderen Eigenbeitrag die OSZE in diesem Bereich leisten kann,
6. mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den konstruktiven Ergebnissen der am 9. und 10. Mai 2011 in Wien abgehaltenen OSZE-Konferenz über einen umfassenden Ansatz in Fragen der Internetsicherheit – Überlegungen zur zukünftigen Rolle der OSZE,
7. in vorbehaltloser Unterstützung der Bemühungen, Initiativen und Instrumente anderer regionaler und internationaler Gremien, die im Bereich der Internetsicherheit tätig sind, insbesondere der Vereinten Nationen und des Europarats,

8. erneut erklärend, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE steht und dass die Achtung der Menschenrechte fester Bestandteil ihrer Bemühungen um Förderung der Internetsicherheit ist,
9. die Wichtigkeit betonend, die verschiedenen Arten der Internetnutzung abhängig vom Geschlecht, Alter und Bildungsniveau seiner Benutzer zu berücksichtigen und zu bedenken, dass Frauen, Männer, Mädchen und Jungen jeweils in unterschiedlicher Weise der Internetkriminalität und terroristischen Aktivitäten im Internet ausgesetzt sein können, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Gedenkerklärung von Astana – Auf dem Weg zu einer Sicherheitsgemeinschaft umzusetzen, indem sie insbesondere die OSZE besser in die Lage versetzen, als Beitrag zum Kampf gegen grenzüberschreitende Bedrohungen sowie zur Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum für mehr Sicherheit im Cyberspace einzutreten und damit dem Ministertreffen am 5. und 6. Dezember 2011 in Wilna die Möglichkeit zu geben, einen entsprechenden Beschluss zu fassen;
11. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Forum OSZE mit seinem weiten geografischen Raum und den umfassenden Sicherheitsansatz der Organisation mit seinen Schwerpunkten Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zur Ausarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen zur Förderung der Internetsicherheit in ihrer Region zu nutzen, einschließlich von
 - (a) Maßnahmen zur Förderung von Transparenz, etwa durch nationalen Meinungsaustausch über völkerrechtliche Normen und über mögliche politische Verpflichtungen betreffend Verhaltenskodizes für die Staaten bei deren Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere in Unterstützung der normsetzenden Arbeit der Vereinten Nationen und des Europarats, oder durch den Austausch bewährter Praktiken,
 - (b) Maßnahmen zur Förderung der Stabilität und Risikominderung, zum Beispiel durch die Herstellung von Kommunikationsverbindungen in Krisensituationen;
12. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die umfassenden Bemühungen der Vereinten Nationen um Förderung der Internetsicherheit zu unterstützen, vor allem die Empfehlungen aus dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/65/201 vom 30. Juli 2010), in denen es für zweckmäßig erachtet wird, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu entwickeln, um das Risiko von Fehlannahmen nach einem Zusammenbruch der Informations- und Kommunikationstechnologien zu mindern, insbesondere durch

- (a) die Fortsetzung des Dialogs zwischen den Staaten zur Erörterung von Normen für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um das kollektive Risiko zu mindern und nationale und internationale Infrastruktur von kritischer Bedeutung zu schützen,
- (b) vertrauensbildende, stabilitätsfördernde und risikomindernde Maßnahmen betreffend die Konsequenzen der staatlichen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, etwa auch durch den Austausch nationaler Standpunkte in Bezug auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien in Konflikten,
- (c) Informationsaustausch über innerstaatliche Rechtsvorschriften und nationale Strategien zur Gewährleistung der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über Technologien, politische Grundsätze und bewährte Praktiken.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE KOORDINIERUNG DER MIGRATIONSPOLITIK IN DER OSZE

1. Unter Hinweis auf die in den Erklärungen von Oslo (2010), Wilna (2009) und Brüssel (2006) geäußerte ausdrückliche Unterstützung der Versammlung für die Arbeit der OSZE-Feldmissionen und deren Anerkennung als Rückgrat der Organisation,
2. in Bekräftigung ihrer in der Erklärung von Oslo zum Ausdruck gebrachten Absicht, sich systematischer den Aktivitäten in Weiterverfolgung der Arbeit der zwischenstaatlichen OSZE-Durchführungsorgane und -Institutionen und insbesondere der Feldmissionen zu widmen,
3. unter Hinweis auf die im Ministerratsbeschluss Nr. 5/09 eingegangene OSZE-Verpflichtung, verstärkt vergleichbare Daten über Migration zu erheben, um den Dialog und den Austausch bewährter Praktiken auf OSZE-Ebene zu erleichtern und die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Herkunfts- und den Zielländern zu fördern,
4. in Anbetracht der Tatsache, dass Teilnehmerstaaten noch immer nationale Migrationspläne und -strategien erstellen, ohne dabei die Auswirkungen ihrer Vorschriften auf die internationalen Migrationsströme zu bedenken,
5. in der Erkenntnis, dass der nationale Migrationsplan eines Landes aus Unwissen über den breiteren Migrationskontext, aus Unkenntnis der Erfahrungen, die andere Länder mit bestimmten Migrationssteuerungsinstrumenten gewonnen haben, und mangels einvernehmlich vereinbarter Definitionen oft unbeabsichtigt durch jene anderer Länder infrage gestellt und unwirksam gemacht werden kann,
6. ferner in der Erkenntnis, dass dieser Mangel an Koordination im Bereich der Migrationspolitik manchmal auch innerhalb eines Landes festzustellen ist, wenn zu viele verschiedene Stellen in die Ausarbeitung und Umsetzung von Migrationsplänen involviert sind und jede nur aus ihrer Sicht handelt, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. fordert die Teilnehmerstaaten auf, von dem innerhalb der OSZE – im Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE ebenso wie in den Feldmissionen – vorhandenen Erfahrungsschatz im Bereich der Migration effektiver Gebrauch zu machen;
8. fordert die Teilnehmerstaaten daher auf, ihre Migrationspolitik besser aufeinander abzustimmen und deren Umsetzung durch alle infrage kommenden staatlichen Dienststellen und nichtstaatlichen Akteure sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu überwachen;

9. empfiehlt, dass sich das Sekretariat, die Feldmissionen und die Teilnehmerstaaten der OSZE nach Kräften bemühen, Migrationsdaten zu erheben und deren internationalen Austausch und gemeinsame Nutzung zu fördern;
10. ersucht das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE, einen Vorschlag zur Schaffung eines Netzes nationaler Anlaufstellen für Migrationsfragen nach dem Muster der bereits vorhandenen Netze von Anlaufstellen gegen den Menschenhandel und die organisierte Kriminalität vorzulegen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE NUTZUNG LANDWIRTSCHAFTLICH NUTZBARER FLÄCHEN IM KAMPF GEGEN MANGELERNÄHRUNG, HUNGER UND UNKONTROLLIERTE MIGRATION

1. Unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung und Aktualität der Umsetzung der Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung der OSZE mit dem Titel „Nahrungsmittelkrise und Sicherheit im OSZE-Raum“, verabschiedet 2009 in Wilna, und „Migration als ständige Herausforderung für die OSZE“, verabschiedet 2010 in Oslo,
2. unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung der Bestimmungen des im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Programms „Die Millenniums-Entwicklungsziele“ über die Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung zur Lösung globaler Probleme der Menschheit,
3. unter Betonung der Bedeutung der von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon im Vorwort zum UN-Bericht 2010 getroffenen Feststellung, dass die in nationaler Regie durchgeführten Entwicklungsstrategien und -programme der Unterstützung durch internationale Partner bedürfen, wie schon in der Millenniums-Erklärung zur Verwirklichung der Ziele im Bereich der Entwicklung festgestellt wurde,
4. unter Berücksichtigung der Untersuchungen und Erklärungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen betreffend die Preissteigerungen und die Knappheit bei Grundnahrungsmitteln auf dem Weltmarkt,
5. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in den Entwicklungsländern riesige ungenutzte Flächen von landwirtschaftlicher Bedeutung vorhanden sind, deren Nutzbarmachung die in diesen Ländern produzierten Mengen an Grundnahrungsmitteln erheblich erhöhen und somit die angespannte Situation auf dem internationalen Markt entschärfen könnte,
6. ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bewirtschaftung ungenutzter Anbauflächen eine Teillösung für die Probleme Beschäftigung, Mangelernährung und Hunger darstellen würde, was wiederum die Bewältigung des Problems der unkontrollierten Migrationsströme erleichtern könnte, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. betont, dass Probleme der Ernährungssicherheit zu einer der wichtigsten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts geworden sind, und zwar auch im OSZE-Raum;
8. fordert die Parlamente und Regierungen auf, die notwendigen gesetzlichen und institutionellen Reformen durchzuführen, um die Nutzung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Produktion von Grundnahrungsmitteln zu erhöhen;

9. fordert die Parlamente und Regierungen auf, Maßnahmen zur Lösung sozialer Probleme sowie von Kommunikations- und Infrastrukturproblemen zu ergreifen, um den ländlichen Raum in seiner Funktion als wichtigster Ausgangspunkt der Produktions- und Versorgungskette für Nahrungsmittel zu stärken;
10. fordert die entwickelten Länder und die internationalen Finanzinstitutionen auf, gezielte Hilfsprogramme in Form von Zuschüssen und begünstigten Darlehen an Entwicklungsländer zu den oben genannten Zwecken zu entwickeln und durchzuführen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL FÜR DIE ZWECKE DER AUSBEUTUNG VON ARBEITSKRÄFTEN IN LIEFERKETTEN

1. Unter Hinweis auf die in den OSZE/PV-Erklärungen von St. Petersburg (1999), Brüssel (2006) und Kiew (2007) enthaltenen Prinzipien sowie auf die Maßnahmen der Teilnehmerstaaten zur Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003 und 2005) und alle OSZE-Verpflichtungen betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels,
2. mit Lob für die OSZE-Nationen, die Rechtsvorschriften zur Verhütung und Strafverfolgung von Menschenhändlern und zum Schutz der Opfer verabschiedet und damit einen Beitrag zu dem angestrebten Ziel geleistet haben, die menschliche Sicherheit im OSZE-Raum zu fördern,
3. unter Hinweis auf die Erörterungen der 11. Konferenz auf hoher Ebene der Allianz gegen den Menschenhandel zum Thema „Verhütung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften: Menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit“,
4. besorgt, dass weltweit 12,3 Millionen Menschen als Zwangsarbeiter, in Schuldknechtschaft und Zwangsprostitution versklavt werden und dass auf jedes Menschenhandelsopfer, das zur Prostitution gezwungen wird, neun Menschen kommen, die Zwangsarbeit leisten müssen,
5. höchst beunruhigt, dass Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter und in Schuldknechtschaft oft auch sexuell ausgebeutet werden,
6. erschüttert, dass Zwangsarbeit in der Baumwoll-, Schokolade-, Stahl-, Gummi-, Zinn-, Wolfram-, Coltan-, Zucker- und Meeresfrüchteindustrie an der Tagesordnung ist – was einen Schatten auf alltägliche Produkte wirft, die von arglosen Konsumenten gekauft werden,
7. besorgt, dass laut der Internationalen Arbeitsorganisation jedes Jahr Waren für Milliarden Dollar weltweit importiert und exportiert werden, denen der Makel anhaftet, dass sie durch Zwangsarbeit hergestellt oder dass die Rohstoffe dafür durch den Einsatz von Zwangsarbeitern gewonnen wurden,
8. ermutigt, dass Unternehmen damit beginnen, ihre Lieferketten zu überprüfen und auf bestmöglichen Verfahrensweisen bestehen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten keine Menschenhandelsopfer benützen, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

9. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, innerhalb ihrer Grenzen stattfindenden Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften strafrechtlich zu verfolgen;
10. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, die innerhalb ihrer Grenzen gerettet werden, zu schützen;
11. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle staatlich beschafften Waren frei von Rohstoffen und Erzeugnissen sind, die durch Ausbeutung von Menschenhandelsopfern als Arbeitskräfte hergestellt wurden;
12. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, zu einer transparenten Unternehmenspolitik in Bezug auf Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zu ermutigen, den Austausch von bestmöglichen Verfahrensweisen zwischen Unternehmen zu fördern und durchzusetzen, dass Unternehmen durch unabhängige Stellen oder Personen überprüfen lassen, ob in ihren Lieferketten Gebrauch von Menschenhandelsopfern gemacht wird;
13. legt den Parlamentariern nahe, sich in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels um die Schaffung des nötigen politischen Willens für einen Beschluss oder eine Erklärung der OSZE-Minister über die Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, einschließlich der Ausbeutung als Dienstboten, zu bemühen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DEN FREIEN FLUSS VON INFORMATIONEN UND WISSEN

1. In der Erwägung, dass der freie Austausch von Informationen und Wissen für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Welt unverzichtbar ist,
2. unter Hinweis auf den in der Schlussakte von Helsinki und in anderen OSZE-Dokumenten verankerten Grundsatz der Gedankenfreiheit,
3. unter Betonung der überragenden Bedeutung der freien Meinungsäußerung – einschließlich der Grundsätze der Vielfalt und des Pluralismus – als Wert an sich und als wesentliches Instrument für die Verteidigung aller anderen Rechte und als Kernstück der Demokratie,
4. in Kenntnis des enormen Potenzials des Internets als Instrument zur Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Information sowie der Maßnahmen einiger Regierungen zur Beschränkung des Zugangs zum Internet,
5. in Kenntnis der von den hohen Nutzungskosten herkömmlicher Telekommunikationsmittel auferlegten Grenzen sowie der Tatsache, dass die Konzentration von Kapitalbeteiligungen an Medien und Telekommunikationsmitteln den freien Fluss von Gedanken, Wissen und Ideen einschränken kann, verstärkt durch die mangelnde Bereitschaft vieler Regierungen, Gesetze zu verabschieden und umzusetzen, die das Recht auf Pluralität der Informationsquellen garantieren, und der Notwendigkeit von Maßnahmen gegen Kartellbildungen bei Kapitalbeteiligungen an Medien und Telekommunikationsmitteln, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

6. spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass für den freien Fluss von Informationen und Wissen innerhalb der OSZE-Länder und zwischen ihnen gesorgt wird;
7. unterstreicht die Notwendigkeit des freien Zugangs zu Informationen, insbesondere durch ein für alle Bevölkerungsgruppen leicht zugängliches Internet-Netz;
8. legt den Dienststellen der öffentlichen Hand nahe, so viele Informationen wie möglich aktiv verfügbar zu machen, den freien Zugang dazu zu betonen und die Weitergabe und den Austausch von Informationen zu erleichtern;
9. stellt fest, dass die neuen Technologien die Demokratie stärken, indem sie den Zugang zu Informationen erleichtern und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Informationen aktiv zu beschaffen und weiterzugeben;

10. begrüßt die Politik der Senkung der Telekommunikationsgebühren zwischen den OSZE-Ländern und fordert alle OSZE-Länder auf, eine gemeinsame Strategie in diesem Bereich zu entwickeln;
11. spricht sich für die Unabhängigkeit der Medien aus und fordert die OSZE-Länder auf, entschlossener vorzugehen, um günstige Voraussetzungen für die Entwicklung kritischer, freier und pluralistischer Medien zu schaffen;
12. fordert die Regierungen auf, den einfachen Zugang zu neuen Technologien zu gewährleisten und zu fördern, indem sie die Liberalisierung des Medien- und Telekommunikationsmarktes erleichtern;
13. fordert die OSZE auf, der Beauftragten für Medienfreiheit und dem BDIMR mehr Handlungsspielraum bei der Förderung des freien Flusses von Informationen und Wissen und dem Zugang dazu einzuräumen, da dies eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung einer wirksamen partizipatorischen Demokratie und der Menschenrechte ist. Die Aktivitäten der Beauftragten sollten größtmögliche Unparteilichkeit garantieren und verhindern, dass zum Nachteil bestimmter Länder mit zweierlei Maß gemessen wird.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

GENDER, MIGRATION UND WIRTSCHAFTLICHE UNABHÄNGIGKEIT

1. In der Erkenntnis, dass Chancengleichheit für Männer und Frauen und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch die Frauen unverzichtbare Voraussetzungen für den Frieden, eine bestandfähige Demokratie, wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand und somit auch für die Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region sind,
2. in der Erkenntnis, dass die Frauenrechte auf der UN-Konferenz in Beijing 1995 als De-facto-Menschenrechte anerkannt wurden,
3. feststellend, dass Frauen in einigen OSZE-Teilnehmerstaaten noch immer nicht voll am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ihrer Länder teilhaben,
4. in Kenntnis der Tatsache, dass Frauen in vielen OSZE-Teilnehmerstaaten noch immer die ärmsten und verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft sind,
5. in dem Bewusstsein, dass Armut ein Schlüsselindikator für politische und soziale Instabilität ist und Männer und Frauen unterschiedlich trifft,
6. feststellend, dass das volle Potenzial der wirtschaftlichen Aktivitäten der Frauen und ihr Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Familien und Länder nicht ausgeschöpft wird und in der ganzen OSZE-Region nicht voll genutzt wird,
7. in der Erkenntnis, dass Frauen die Mitverantwortung für Einkommenssicherung und wirtschaftliche Stabilität tragen und dass ihr Einkommen einen Multiplikatoreffekt hat, da es vorwiegend in ihre Familien und Gemeinschaften investiert wird,
8. besorgt, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen von Männern, vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Krisen, sie besonders verletzlich macht und die Gefahr erhöht, dass sie Gewalt, Missbrauch, Unterdrückung, Isolierung, Ausbeutung und Diskriminierung – in der eigenen Familie oder in der Gesellschaft – erleben und Opfer von vorsätzlich demütigenden Heiratsabsprachen im Ausland oder illegaler wirtschaftlicher Aktivitäten wie Prostitution und Menschenhandel werden,
9. in der Erkenntnis, dass die Chance auf entlohnte Erwerbstätigkeit, wirtschaftliche Selbstständigkeit, Migrationsunterricht und -kurse legitime Möglichkeiten und Lösungen sind, wie Frauen und Mädchen ein Abgleiten in die Armut abwenden, wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen, ihre Lebensbedingungen verbessern und ihr volles wirtschaftliches Potenzial verwirklichen können,
10. unter Hinweis auf die Unterschiede in der Bedeutung und dem Erfolg von Unternehmerinnen zwischen den einzelnen Ländern in der OSZE-Region, sowie auf die

Tatsache, dass Unternehmerinnen ein größeres Risiko tragen, beim Zugang zu und bei der Kontrolle über wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen wie Darlehen, Kredite, Finanzierung, Eigentums- und Erbrechte diskriminiert zu werden und auf Hindernisse in Bezug auf gesellschaftliche Normen und traditionelle Werte, die Unterschätzung ihres Potenzials und ihrer Fähigkeiten, mangelhafte unternehmerische Kenntnisse und Ausbildung und eingeschränkten Zugang zu den Märkten zu stoßen,

11. in der Erkenntnis, dass sich die Erfahrungen und die Benachteiligung von Migrantinnen, weiblichen Arbeitskräften und Unternehmerinnen aufgrund ihrer Stellung, der Art der Wirtschaftszweige, in denen sie typischerweise tätig sind, ihres Ausbildungsbedarfs, der begrenzten rechtlichen Möglichkeiten von Wanderarbeitnehmerinnen und ihres Ausschlusses vom Schutz, den ein vorbildliches Arbeitsrecht bietet, von jenen der Männer unterscheiden,
12. feststellend, dass weibliche Arbeitskräfte und Migrantinnen laut einer Geschlechteranalyse geringere Chancen haben, in leitende Verantwortungs- und Managementpositionen aufzusteigen, geringere Löhne erhalten, mehr Stunden arbeiten, weniger auf einen gesicherten Arbeitsplatz zählen können und öfter sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch und Diskriminierung ausgesetzt sind als ihre männlichen Kollegen,
13. in der Erkenntnis, dass die verschiedenen Typen von Migrantinnen, etwa jene mit dauerhafter oder mit vorübergehender Aufenthaltsgenehmigung, aus der Gruppe der Erwerbstätigen oder der Familienangehörigen, ungelernete oder gut ausgebildete, Flüchtlinge oder Asylsuchende, mit oder ohne Personaldokumente, jung oder alt, jeder für sich mit spezifischen Chancen und Herausforderungen verbunden sind, die ebenso spezifische strategische Antworten verlangen,
14. besorgt, dass der unverhältnismäßig hohe Anteil von Migrantinnen als Arbeiterinnen in bestimmten Wirtschaftssektoren, etwa in Haushalts- und Pflegediensten, in der Bekleidungsindustrie, im Gastgewerbe sowie in der Landwirtschaft, in einigen Ländern noch immer nicht geregelt ist,
15. in Bekräftigung der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die eine gesetzlich geregelte, ordnungsgemäße Migration von Frauen, einschließlich Arbeitsmigration, sowie die aktive Förderung der Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und als Unternehmerinnen für sie selbst und ihre Familien sowie zugunsten des wirtschaftlichen Potenzials ihrer Länder bieten,
16. erklärend, dass ein erleichterter Zugang zu einer leistbaren und zuverlässigen Justiz für schutzbedürftige Gruppen wie Migrantinnen und wirtschaftlich von ihren Ehemännern abhängige Frauen eine wichtige Maßnahme zur Durchsetzung ihrer Rechte darstellt, vor allem in Fragen der Eheauflösung, des Sorgerechts für Kinder, der Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz und des gleichen Lohns für gleiche Arbeit, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

17. wiederholt and empfiehlt frühere Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über Gender, Migration und wirtschaftliche Chancen, den OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Arbeit des Büros des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE, der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels, der Gender-Abteilung der OSZE und der OSZE-Feldmissionen zur Förderung der systematischen Berücksichtigung von Genderaspekten und hinsichtlich der Unterstützung von Projekten und Seminaren zu Themen wie Gleichberechtigung, Migration, Arbeitskräfte, wirtschaftliche Chancen und Fähigkeiten sowie Datensammlung, Unternehmertum und Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit;
18. unterstreicht die Notwendigkeit, das Bewusstsein für das ungenutzte Potenzial der Frauen in allen Wirtschaftssektoren zu heben;
19. bekräftigt das Recht der Frauen auf größere wirtschaftliche Autonomie, darunter die Kontrolle über ihre Einkünfte, rechtmäßige Migrationschancen, sichere Rekrutierungsverfahren, Zugang zu Gerichtsverfahren, gerechte Entlohnung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich des Rechts auf Aushandlung besserer Anstellungsbedingungen;
20. stellt fest, dass politische Maßnahmen hinsichtlich Mutterschaft/Vaterschaft und Kinderbetreuungsprogramme grundsätzlich Schlüsselemente der Förderung gleichberechtigter Beschäftigungschancen, einer von Frauen und Männern zu gleichen Teilen getragenen Verantwortung und des wirtschaftlichen Wohlstands der Frauen und ihrer Familien darstellen;
21. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, Verbindungen und starke Beziehungen zur Privatwirtschaft herzustellen und anhand verschiedener Programme, Strategien und Anreize gesetzlicher und finanzieller/steuerlicher Art Schulungsmöglichkeiten, Bildung, Beschäftigung und gerechte Entlohnung für Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern; ermutigt zu Mentoring-Programmen und zur Zusammenarbeit zwischen Frauenorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Migration und Unternehmertum, etwa zu Themen wie Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände, die sich schwerpunktmäßig folgenden Aufgaben widmen: Ausbildung und Beratung, Austausch bewährter Methoden für Unternehmerinnen, Bildung von Vereinigungen und Vernetzung von Unternehmerinnen, Festlegung von Prioritäten für Wirtschaftsreformen und -strategien, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit und den Wohlstand der Frauen unterstützen, Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Unterstützung und Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen und Unternehmerinnen;
22. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Gesetze zu erlassen, die geeignete Rahmenbedingungen für Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt schaffen, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu

Bildung, Ausbildung und gleichem Lohn gewährleisten, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Führungspositionen fördern, die Arbeitsbedingungen verbessern und gleichberechtigten Zugang zu Leistungen, einschließlich Kinderbetreuung, eröffnen;

23. fordert die Teilnehmerstaaten auf, politische Konzepte zu entwickeln, die die wirtschaftlichen Chancen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen unterstützen, unter anderem durch Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Unternehmerinnen, die Schaffung unkomplizierter Zulassungs- und Besteuerungssysteme und die Entwicklung gendergerechter Programme, die den Zugang zu Finanzierung, Bildung und Ausbildung erleichtern, sowie durch die Schaffung örtlicher, nationaler und regionaler Wirtschaftsverbände;
24. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Programme und Strategien zur Durchsetzung der Rechte der Frauen auf Chancengleichheit in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungs- und Ausbildungswesen und in der Entlohnung zu entwerfen;
25. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, ihre Kapazitäten zur zuverlässigen Erhebung, Auswertung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Forschungsarbeiten über Migration, Beschäftigung und wirtschaftliche Unabhängigkeit nach standardisierten Methoden zu erhöhen und in Erwägung zu ziehen, Nichtregierungsorganisationen bei der Erhebung, Auswertung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Forschungsarbeiten durch Zuschüsse oder in anderer Form zu unterstützen;
26. ermutigt die Teilnehmerstaaten zum Austausch geeigneter Vorgehensweisen in Bezug auf Gender, Migration und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, damit effektivere politische Strategien in Bezug auf Unternehmensförderung, Ausbildung und Arbeitsrecht entwickelt und Schwerpunktbereiche für den weiteren Ausbau der Kapazitäten ermittelt werden können.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

NUKLEARE SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. Mit dem Ausdruck ernster Sorge angesichts der noch immer spürbaren Nachwirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl und des Unfalls im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, die national und international schwerwiegende Folgen in noch nie dagewesenem Ausmaß nach sich zogen, eine direkte Umweltbedrohung darstellten und eine massive Störung der Wirtschaft verursachten, indem sie alle Bereiche von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Handel und zu globalen Dienstleistungen weit über die OSZE-Region hinaus in Mitleidenschaft zogen,
2. feststellend, dass die Kernenergie – bei aller Besorgnis von Millionen Menschen auf der ganzen Welt, ob sie je ausreichend sicher sein wird, – aller Voraussicht nach eine wichtige Option für die Gewährleistung einer diversifizierten Energieversorgung bleiben wird,
3. unter Hinweis auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE 2009 in Wilna verabschiedete EntschlieÙung über die Sicherung der Energieversorgung, in der die Bedeutung der Weiterentwicklung der Kernenergie zur friedlichen Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und Vereinbarungen über nukleare Sicherheit und mit internationalen Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen im Bereich der Kernenergie betont wird,
4. erneut erklärend, dass die für Umwelt und Wirtschaft sichere Nutzung der Kernenergie einen Bestandteil des OSZE-Konzepts der umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit bilden wird, damit die Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts im Energiebereich bewältigt werden können,
5. unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und auf weitere Maßnahmen in Unterstützung internationaler, nationaler und öffentlicher Programme zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete, einschließlich der Schaffung des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl,
6. Bezug nehmend auf die Erklärung des OSZE-Ministerrats zum 20. Jahrestag der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl und auf die Madrider Erklärung zu Umwelt und Sicherheit sowie in Bekräftigung der von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE 2008 in Astana verabschiedeten EntschlieÙung zu Tschernobyl,

7. entschlossen, die für alle lohnende Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Herausforderungen im Wirtschafts- und Umweltbereich, wie etwa Nuklearunfällen, auf die Sicherheit in der Region entsprechend der auf dem Gipfeltreffen von Astana 2010 verabschiedeten Gedenkerklärung von Astana weiter auszubauen,
8. unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs und der Vertreter der teilnehmenden Staaten und Organisationen auf dem Kiewer Gipfeltreffen über die sichere und innovative Nutzung der Atomenergie 2011,
9. dankbar die Beiträge der Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner der OSZE zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors und zum internationalen Fonds für nukleare Sicherheit (*Nuclear Safety Account*) begrüßend, die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet werden und aus denen ergänzend zu den diesbezüglichen Bemühungen der G-8, der Regierung der Ukraine sowie internationaler Geber und Partner Projekte finanziert werden sollen, durch die das vom Reaktorunfall von Tschernobyl betroffene Gelände wieder in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand versetzt werden soll,
10. im Gedenken an den 25. Jahrestag der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl und in Würdigung aller Opfer, unter ihnen alle Notfalls- und Rettungsarbeiter, der in Umfang und Folgen größten technischen Katastrophe des zwanzigsten Jahrhunderts,
11. die wertvollen Lehren aus den Unfällen von Tschernobyl und Fukushima Daiichi unterstreichend, die zu weiteren wesentlichen Verbesserungen in der Betriebssicherheit, den Vorschriften und der gesamten Sicherheitskultur im Kernkraftbereich beitragen werden,
12. in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Solidarität mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation, der Ukraine, Japans und anderer betroffener Länder sowie mit allen Menschen, die an den Folgen nuklearer Unfälle zu leiden hatten und noch immer leiden,
13. in Bekräftigung unserer Zusage zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, durch die wir unsere kollektiven Fähigkeiten zur Verhütung derartiger Unfälle in der Zukunft bzw. zur Schadensminderung stärken wollen, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

14. ist der Auffassung, dass die Bemühungen um mehr nukleare Sicherheit und effizientere Schutzmaßnahmen in allen Aktivitäten der OSZE-Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Nutzung der Kernenergie auch weiterhin höchste Priorität haben müssen;
15. betont, dass Fortschritte in diesem Bereich am ehesten dann zu erreichen sein werden, wenn ausnahmslos alle Teilnehmerstaaten zu der Erkenntnis gelangen, dass die internationale Zusammenarbeit durch innovative Nutzung der Kernenergie die Grundlage

- jedes weltweiten Plans zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und -sicherung sein muss;
16. ermutigt alle Teilnehmerstaaten zur Intensivierung ihrer internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine friedliche, sichere und gesicherte Nutzung der Kernenergie, die zur Deckung des weltweit steigenden Energiebedarfs und zur Entwicklung neuer Technologien in Medizin, Landwirtschaft und anderen Industriezweigen ihrer Volkswirtschaften beitragen wird;
 17. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, die entsprechenden Lehren aus den Erfahrungen zu ziehen und durch geeignete Maßnahmen für die Anwendung der höchstmöglichen Sicherheitsstandards zu sorgen;
 18. unterstreicht, dass Energieinfrastrukturprojekte im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen von 1991 und anderen internationalen Übereinkünften zum Thema und unter Erwägung aller Umweltrisiken durchgeführt werden sollten;
 19. ersucht die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, ihre nukleare Energieindustrie und die nationalen Regulatoren aufzufordern, bestehende Kernkraftwerke und deren Sicherheit auch im Fall schwerwiegender Ereignisse zu überprüfen und sich dabei auf die neu aufgetretene Frage des Zusammenhangs zwischen Naturkatastrophen und nuklearer Sicherheit zu konzentrieren;
 20. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die höchste Stufe der Notfallbereitschaft und der Reaktionsfähigkeit auf Katastrophen aufrechtzuerhalten, um die Auswirkungen eines Nuklearunfalls so gering wie möglich zu halten;
 21. appelliert an die Teilnehmerstaaten, weiter intensiv an der Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken zu arbeiten und für Transparenz in Bezug auf die Strahlungsrisiken zu sorgen;
 22. geht davon aus, dass technologische Entwicklungen, etwa die Einführung von Reaktoren der nächsten Generation, die mit umfangreicheren Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, wichtige Impulsgeber für die Erhöhung der Sicherheit in den kommenden Jahren sein werden;
 23. ist der festen Überzeugung, dass die Einhaltung der nuklearen Sicherheitsstandards der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und der Anforderungen des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung von 1991 in jeder einzelnen Phase der Entwicklung eines Nuklearprogramms – von der Planung, der Standortwahl, der Errichtung und dem Betrieb bis zur Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken – sowie Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Methoden zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten in diesen Bereichen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in der OSZE-Region beitragen werden;

24. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, die Kernenergie weiterhin für friedliche Zwecke zu nutzen und nukleare Technologien unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie anderer Vorschriften über die Nichtverbreitung und sonstiger internationaler Dokumente zu entwickeln;
25. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit noch nicht beigetreten sind, eindringlich auf, dies ehestmöglich zu tun;
26. verweist auf die Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer Übereinkommen über nukleare Sicherheit – des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen, des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und seiner Abänderung, des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und des Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen;
27. fordert die Teilnehmerstaaten ferner auf, mit der IAEA, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, dem Sekretariat des Übereinkommens von Espoo und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und gemeinsam die internationalen Standards für nukleare Sicherheit und Umweltschutz und deren ordnungsgemäße Umsetzung zu stärken;
28. betont die Wichtigkeit, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten Informationen untereinander austauschen und für größtmögliche Transparenz in Bezug auf nukleare Notfälle sorgen, damit die Öffentlichkeit über das Auftreten eines solchen Ereignisses und über dessen weiteren Verlauf informiert werden kann;
29. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, eng zusammenzuarbeiten, um die Prävention, Frühwarnung, Risikominderung, den Informationsaustausch und die gegenseitige Hilfeleistung im Fall nuklearer Unfälle, die grenzüberschreitende Umweltschädigungen verursachen können, zu verbessern und zu verstärken;
30. stellt erneut fest, dass die Katastrophe von Tschernobyl und der Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima Daiichi die Notwendigkeit aufgezeigt haben, die Widerstandsfähigkeit von Kernkraftanlagen in Notfällen zu erhöhen, und deutlich gemacht haben, dass die internationale Gemeinschaft zur Begrenzung der Folgen von nuklearen Zwischenfällen wissenschaftliche und technische Daten sammeln und Ressourcen bereitstellen muss;
31. begrüßt die Bemühungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft um Fertigstellung der Ummantelungseinrichtung und der damit verbundenen Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl gemäß internationalen Standards, durch die der Standort wieder in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand versetzt werden soll, und fordert alle Parteien eindringlich auf, auch weiterhin

für ein starkes und andauerndes Engagement auf hoher Ebene zu sorgen, damit diese lebenswichtige Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann;

32. appelliert an die multilateralen and bilateralen Geber, ihre Hilfe auch weiterhin an die Prioritäten der nationalen Strategien der betroffenen Staaten anzupassen, und betont die Wichtigkeit, gemeinsam im Geiste der Zusammenarbeit an deren Umsetzung zu arbeiten;
33. stellt fest, dass der Zusammenhang zwischen nuklearer Sicherheit und nuklearem Schutz mehr als bisher zu beachten ist und verstärkt mit der Nuklearindustrie zusammengearbeitet werden muss;
34. wiederholt nachdrücklich, dass die höchsten Standards nuklearer Schutzmaßnahmen eine unverzichtbare Voraussetzung für die Nutzung der Kernenergie sind, damit sichergestellt ist, dass es nie mehr zu Unfällen wie in Tschernobyl und Fukushima Daiichi kommt.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

VERSTÄRKTE ANSTRENGUNGEN IM KAMPF GEGEN RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT UND ZUR FÖRDERUNG DER INTEGRATION

1. In Anerkennung des Jahres 2011 als Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung und demgemäß mit unverändertem Bekenntnis zur Achtung der „Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“, wie sie in der Schlussakte von Helsinki festgeschrieben ist,
2. unter Hinweis auf die später hinzugekommenen OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die auch eine Gender-Perspektive beinhalten,
3. mit dem Ausdruck größter Sorge angesichts zunehmender Diskriminierung und Gewalt sowohl gegen Bürger als auch gegen Migranten mit anderem rassischem, ethnischem, sprachlichem und religiösem Hintergrund in der OSZE-Region, trotz aller Bemühungen der Teilnehmerstaaten, diesen Erscheinungen entgegenzuwirken,
4. feststellend, dass Vorurteile aufgrund der Hautfarbe oder Rasse die Ursache vieler Äußerungen von Intoleranz in der Region sind, bei denen Personen, die wegen ihrer anderen Hautfarbe oder anderer unterscheidbarer Merkmale leicht erkennbar sind, verstärkt diskriminiert werden, und zwar auch durch Exekutivorgane,
5. in anhaltender Sorge, dass Diskriminierung und Intoleranz zu jenen Faktoren zählen, die Konflikte auslösen, die Sicherheit und Stabilität gefährden und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der OSZE-Region behindern,
6. in der Erkenntnis, dass in der OSZE-Region eine umfassende Strategie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Integration erforderlich ist, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. bekräftigt unsere Aufgabe als Parlamentarier, öffentlich gegen Intoleranz und Diskriminierung aufzutreten, den Wert der Vielfalt vor Augen zu führen und Integrationsmaßnahmen in unseren politischen Parteien und unserer Regierung wie die jährliche *Transatlantic Minority Political Leadership Conference*, in der Abgeordnete der OSZE/PV eine führende Rolle spielen, zu unterstützen;
8. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung, die auch eine Gender-Perspektive ein-

schließen, insbesondere MC.DEC/9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen, umzusetzen;

9. ersucht um verstärkte Unterstützung für das Programm gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit der Abteilung Toleranz und Nichtdiskriminierung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, unter anderem durch Zugehen auf schutzbedürftige Gemeinschaften, Schulung, Lehrbehelfe und den Aufbau von Kapazitäten für staatliche Institutionen, Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung, Parlamente, den privaten Sektor und die Zivilgesellschaft;
10. ersucht die Persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzes für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einen Sonderbericht über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszuarbeiten und der OSZE/PV vorzulegen, zu dem auch betroffene Gemeinschaften aus der gesamten OSZE-Region einschließlich Westeuropas und Nordamerikas befragt werden;
11. würdigt die tagtägliche Arbeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten in Bezug auf multiethnische Gesellschaften und Integration und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit mit der OSZE/PV;
12. fordert die OSZE auf, gemeinsam mit der OSZE/PV und den betroffenen Gemeinschaften bis 2013 einen Aktionsplan gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Integration in der ganzen OSZE-Region in Verbindung mit dem OSZE-Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma auszuarbeiten;
13. nimmt Kenntnis von der Ausrufung des Jahres 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung durch die Vereinten Nationen sowie von der Notwendigkeit, Gemeinschaften von Personen afrikanischer Abstammung in diese und zukünftige Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Integration in der OSZE-Region einzubeziehen, wie dies schon für andere betroffene Gemeinschaften gilt.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DEN ILLEGALEN HANDEL MIT MENSCHLICHEN ORGANEN

1. Unter Hinweis auf die Resolution 55/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. November 2000, mit der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll über die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden,
2. ferner unter Hinweis auf die Resolution 59/156 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2004 über die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen,
3. in Unterstützung der Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten um Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003) sowie der Prinzipien, die in den von der OSZE/PV verabschiedeten Dokumenten über die Bekämpfung des Menschenhandels festgeschrieben sind,
4. ferner unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Studie der Vereinten Nationen und des Europarats von 2009 mit dem Titel „Studie über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme“,
5. unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997 sowie auf das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs vom 24. Januar 2002,
6. ferner unter Hinweis auf die Entschließung 1782 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25. Januar 2011 zur Untersuchung von Hinweisen auf unmenschliche Behandlung von Personen und den Handel mit menschlichen Organen im Kosovo,
7. feststellend, dass Menschenhandel eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Handel mit menschlichen Organen dessen extremste Form darstellt,
8. besorgt über die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen organisierter krimineller Aktivitäten auf das Leben der Menschen sowie über die mögliche Zunahme dieser Art von Verbrechen, insbesondere des Handels mit menschlichen Organen,
9. außerordentlich besorgt über Entführungen und Menschenhandel für die Zwecke der Organentnahme, vor allem unter Bedingungen bewaffneter Konflikte,

10. ferner ernsthaft besorgt über das Schicksal der im Zuge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, in den 1990er Jahren verschwundenen Personen, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

11. verurteilt jede Art von Tätigkeit, die auf den Handel mit menschlichen Organen abzielt;
12. verurteilt mit größtem Nachdruck die Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen, die durch ihr Handeln das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Grundrechte von Menschen schwer beeinträchtigen, vor allem wenn die Entführungen ethnisch, religiös, rassistisch und politisch motiviert sind;
13. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, entschlossen gegen organisierte kriminelle Gruppen vorzugehen, die Handel mit menschlichen Organen und Menschenhandel für die Zwecke der Organentnahme betreiben;
14. empfiehlt zu diesem Zweck eine verstärkte Zusammenarbeit, unter anderem durch den Austausch von Informationen, und ein effizienteres Vorgehen der Institutionen der OSZE-Teilnehmerstaaten gegen den Handel mit menschlichen Organen;
15. empfiehlt, eine umfassende Untersuchung der Entführungen und Verbrechen im Zusammenhang mit der Entnahme und dem Verkauf menschlicher Organe anzustellen, die im Kosovo im Verlauf der bewaffneten Konflikte im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien 1999 und unmittelbar danach begangen worden sein sollen, und fordert dazu auf, mit UNMIK und EULEX sowie mit den zuständigen nationalen Institutionen vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und insbesondere alle Informationen, Fakten und Dokumente über Straftaten im Zusammenhang mit den Entführungen und dem Handel mit menschlichen Organen im Gebiet des Kosovo zur Verfügung zu stellen;
16. unterstützt die Tätigkeit der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels und schlägt vor, dass die OSZE die Fälle von Handel mit menschlichen Organen im OSZE-Raum untersucht und Aufzeichnungen darüber führt, damit anschließend eine Studie über die Größenordnung dieses Phänomens angestellt werden kann.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG DURCH EINEN ELTERNTEIL

1. Beunruhigt über die in den letzten Jahren registrierte erhebliche Zunahme der gemeldeten Fälle von internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil,
2. von dem Wunsch geleitet, Kinder international vor den schädlichen Auswirkungen ihrer Verschleppung oder unrechtmäßigen Zurückhaltung zu schützen und ihre umgehende Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten und für den Schutz von Zugangsrechten zu sorgen,
3. in dem Bestreben, für die Durchsetzung von Sorgerechtsentscheidungen der Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu sorgen,
4. besorgt, dass über Landesgrenzen hinweg entführte Kinder ernste emotionale und psychische Störungen entwickeln können und Kindesentführungen daher eine Form der Kindesmisshandlung darstellen und dass die zurückgebliebenen Elternteile mit erheblichen emotionalen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind,
5. besorgt, dass die entführenden Elternteile oft das Rechtssystem des Landes missbrauchen, in das sie fliehen, und in vielen Fällen Verfahren manipulieren und verschleppen, um die Rückkehr des Kindes zu hintertreiben, und
6. überzeugt, dass die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung die Notwendigkeit strafrechtlicher Maßnahmen im Fall internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil verringert, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

7. fordert die Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner der OSZE, die noch keine Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sind, eindringlich auf, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten und sich zu bemühen, noch unerledigte Fälle aus der Zeit vor der Ratifizierung oder dem Beitritt zum Übereinkommen umgehend einer Lösung zuzuführen;
8. fordert die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung eindringlich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im vollen Umfang nachzukommen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass ihr innerstaatliches Recht im Einklang mit dem Übereinkommen steht, wirksame rechtliche und institutionelle Mechanismen zu seiner

Umsetzung vorhanden sind und Exekutiv- und Justizbeamte in Bezug auf seine Bestimmungen und die entsprechenden Umsetzungsverfahren geschult werden; und

9. fordert die OSZE nachdrücklich auf, sich mit der Frage internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil zu befassen und zu diesem Zweck unter anderem einen Beschluss zu dieser Frage durch den Ministerrat in Wilna in Erwägung zu ziehen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

DIE BEKÄMPFUNG VON INTOLERANZ UND DISKRIMINIERUNG GEGENÜBER CHRISTEN IM OSZE-RAUM

1. In Anbetracht der Tatsache, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE stehen,
2. erneut erklärend, dass durch Intoleranz und Diskriminierung motivierte Handlungen eine Bedrohung der Demokratie und somit auch der Sicherheit in der gesamten OSZE-Region und darüber hinaus darstellen,
3. darin erinnernd, dass sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann in ihrem Hoheitsgebiet und ihrem Zuständigkeitsbereich zu garantieren, und sie daher allen Personen gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz bieten werden,
4. in Bekräftigung des unantastbaren Rechts des Einzelnen, sich privat oder öffentlich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu seinem Glauben zu bekennen und sein Leben in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, frei zu gestalten,
5. in Anerkennung des positiven Beitrags der Christen zum sozialen Zusammenhalt, zur kulturellen Bereicherung und zum wertorientierten Diskurs in unseren Gesellschaften,
6. unter Begrüßung der vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in diesem Bereich geleisteten Arbeit,
7. erfreut über die Bemühungen des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzes für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung mit dem weiteren Schwerpunkt Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen und Angehörigen anderer Religionen um Sensibilisierung für diese drängende Herausforderung,
8. unter Verurteilung des Problems in seinen verschiedenen Erscheinungsformen sowohl in den östlichen als auch in den westlichen Ländern der OSZE –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

9. beschließt, die Arbeit fortzusetzen, die in der Gesprächsrunde von Experten über Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen vom 4. März 2009 in Wien begonnen wurde;
10. beschließt, sich im gesamten OSZE-Raum verstärkt der Beobachtung und Forschung zu widmen und die Notwendigkeit, Intoleranz und Diskriminierung zu bekämpfen, besser im

öffentlichen Bewusstsein zu verankern, wozu auch Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Medien, Gesetzgebung, Strafverfolgung und Hassverbrechen gehören, und eng mit Vertretern der christlichen Kirchen zusammenzuarbeiten;

11. beschließt, die Beratungen und die Zusammenarbeit mit dem Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzes auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren;
12. empfiehlt, eine öffentliche Debatte über Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen in Gang zu setzen und das Recht der Christen auf uneingeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben zu gewährleisten;
13. empfiehlt, angesichts der Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Christen eine Bewertung der Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten, einschließlich des Arbeitsrechts, der Gleichstellungsgesetze, der Gesetze über Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Gesetze über Religionsgemeinschaften und über das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, vorzunehmen;
14. fordert die Regierung der Türkei nachdrücklich auf, die Wiedereröffnung der theologischen Schule des Ökumenischen Patriarchats in Halki ohne Vorbedingung oder weitere Verzögerung zu gestatten und damit der im Abschließenden Dokument von Wien 1989 enthaltenen Verpflichtung nachzukommen, die das Recht von Religionsgemeinschaften vorsieht, „religiöses Personal in geeigneten Einrichtungen auszubilden“;
15. legt den Medien nahe, keine Vorurteile gegen Christen zu verbreiten und gegen negative stereotype Rollenbilder anzukämpfen;
16. ermutigt die christlichen Kirchen, sich weiterhin am öffentlichen Leben zu beteiligen und zur Verteidigung der Würde aller Menschen und zu Freiheit und sozialem Zusammenhalt beizutragen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE FÖRDERUNG POLITISCHER STRATEGIEN ZUGUNSTEN DER ROMA-BEVÖLKERUNG

1. Eingedenk der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere der Artikel 1, 8, 19, 20, 21, 24, 25, 35 und 45,
2. eingedenk der im Völkerrecht verankerten Menschenrechtsbestimmungen in Bezug auf jede Form von Rassendiskriminierung sowie der Erklärung der Vereinten Nationen von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
3. eingedenk Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem der Rat ermächtigt wird, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft zu bekämpfen,
4. eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2008 zu einer europäischen Strategie für die Roma,
5. eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma,
6. eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2009 zur sozialen Lage der Roma,
7. eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2010 zur Lage der Roma und zur Freizügigkeit in der Europäischen Union,
8. eingedenk der am 8. Juni 2009 in Luxemburg angenommenen Schlussfolgerungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherfragen“ zur Einbeziehung der Roma,
9. eingedenk des Arbeitsdokuments der Kommission zur Integration der Roma mit dem Titel *Roma in Europe: The Implementation of European Union Instruments and Policies for Roma Inclusion (Progress Report 2008-2010)*,
10. eingedenk der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2009 veröffentlichten Berichte über die Roma, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarats, Thomas Hammarberg,
11. eingedenk der Empfehlungen, Stellungnahmen und Erklärungen des Europarats zur Roma-Bevölkerung (Straßburg, 20. Oktober 2010),

12. eingedenk des OSZE-Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma-Bevölkerung (Dezember 2003),
13. eingedenk des ersten Europäischen Roma-Gipfels vom 16. September 2008 in Brüssel und des zweiten Gipfels vom 8. April 2010 in Córdoba,
14. eingedenk der gemeinsamen Erklärung des Trios (Spanien, Belgien, Ungarn) auf dem Gipfel vom April 2010 in Córdoba, in der die drei Staaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, sich eindeutig gegen Stigmatisierung zu wenden und eine Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Parlament sowie eine Mitwirkung an anderen politischen Prozessen – wie der Dekade der Roma-Inklusion 2005–2015 und dem OSZE-Aktionsplan – im Rahmen der Empfehlungen des Europarats und der Vereinten Nationen anzustreben,
 - (a) in der Erwägung, dass ein großer Teil der 10 bis 12 Millionen Roma in Europa systematisch diskriminiert und in unerträglichem Maße sozial, kulturell und wirtschaftlich ausgegrenzt wird, ganz zu schweigen von den Verletzungen ihrer Menschenrechte und ihrer massiven Stigmatisierung und Diskriminierung im öffentlichen wie im privaten Leben,
 - (b) in der Erwägung, dass seit dem ersten Gipfel (Brüssel, September 2008) spürbare Veränderungen eingetreten sind:
 - (i) Es wurde eine integrierte Plattform zur Eingliederung der Roma geschaffen, die dem Austausch bewährter Verfahren, der Förderung analytischer Unterstützung und der Förderung der Zusammenarbeit dient: „Integrierte Plattform zur Eingliederung der Roma“, 2009 durch Beschluss des Europäischen Rates ins Leben gerufen,
 - (ii) in deren Rahmen wurden 10 gemeinsame Grundprinzipien erarbeitet, wobei der integrative Ansatz und der auf den Mainstream abzielende Ansatz im Mittelpunkt stehen,
 - (iii) Artikel 7 der Verordnung zu den Strukturfonds wurde geändert, um ein integriertes Vorgehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Bekämpfung der Segregation in Stadt und Land zu erleichtern,
 - (iv) es fand eine Sensibilisierung für die Roma-Frage statt,
 - (c) jedoch in der Erwägung, dass sich die Lebensbedingungen der Roma nicht verbessert, sondern in vielen Fällen sogar verschlechtert haben:
 - (i) Die Lage der Roma hat sich nicht im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder verbessert, sondern in vielen Fällen weiter

verschlechtert, und die Folgen der Wirtschaftskrise können ihre Lebensumstände weiter verschlimmern,

- (ii) die Roma-Bevölkerung zählt in den meisten europäischen Ländern nach wie vor zu den am entschiedensten abgelehnten Bevölkerungsgruppen, und die Vorurteile und stereotypen Vorstellungen von ihnen nehmen zu,
- (iii) in manchen Fällen gehen die Angriffe gegen Leib und Leben und die Verletzung der Grundrechte der Roma weiter,
- (iv) die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und internationalen Prozessen (Europäische Union, Dekade, OSZE, Europarat usw.) ist unzureichend,
- (v) mit Ausnahme konkreter Fälle und Initiativen wie EU-Roma kommt die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Ländern nicht voran,
- (vi) die Roma beginnen, von den Strukturfonds zu profitieren, signifikante Auswirkungen sind jedoch nicht zu beobachten,
- (vii) es wurden keine Räume für die Mitwirkung der Roma auf europäischer Ebene entwickelt, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

15. stellt fest, dass die Roma einen wesentlichen Teil der zentralen politischen Konzepte der Teilnehmerstaaten bilden sollten:
 - (a) der Strategie 2020 und ihrer wichtigsten Maßnahmen
 - (b) die Roma-Perspektive ist durchgängig in allen zentralen politischen Konzepten zu berücksichtigen (Mainstreaming)
 - (c) die Notwendigkeit einer Strategie und einer spezifischen Politik;
16. ersucht die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, alle Instrumente zur Gewährleistung aller Rechte der Roma-Bevölkerung zu nutzen;
17. betont die Notwendigkeit, das Potenzial der finanziellen Instrumente und insbesondere die Strukturfonds voll auszuschöpfen:
 - (a) Befähigung von Gruppierungen zum Zugriff auf die Fonds und zu deren Verwaltung
 - (b) mehr Transparenz, Information und Daten (aufgeschlüsselt nach Volksgruppen und Geschlecht)
 - (c) mehr Integrationsmaßnahmen
 - (d) langfristige Maßnahmen

- (e) politische Strategien gegen Ausgrenzung als Bedingung für den Zugang zu den Fonds
 - (f) künftige Verordnungen zu den Strukturfonds sollten auf die Bedürfnisse der Roma eingehen;
18. fordert angesichts folgender Überlegungen die Einführung neuer Ansätze und Arbeitsmethoden:
- (a) Es sind mehr Daten und größere Transparenz erforderlich;
 - (b) Ergebnisse und Auswirkungen müssen quantifiziert werden;
 - (c) die Beendigung der Segregation ist von größter Bedeutung;
 - (d) die Arbeit muss in drei Stoßrichtungen gehen: Gewährleistung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung, soziale und wirtschaftliche Förderung und Integration und volle Einbürgerung;
 - (e) die Kosten der Ausgrenzung sollten in Betracht gezogen werden;
19. verlangt, dass die vorhandenen Instrumente effektiver genutzt und die Teilnehmerstaaten zur Koordinierung, Förderung und Zusammenarbeit aufgefordert werden;
20. fordert nachdrücklich konkretere politische Strategien:
- (a) Die Kommission muss aktiv für Förderung, Unterstützung und Koordinierung sorgen;
 - (b) die Einbeziehung der örtlichen Ebene ist unerlässlich;
21. verlangt, dass in erster Linie bei der Bildung angesetzt wird, um zu verhindern, dass die Ausgrenzung über Generation hinweg „vererbt“ wird:
- (a) Der Abbau der schulischen Segregation ist von größter Wichtigkeit;
 - (b) besondere Aufmerksamkeit ist dem Übergang von der Grund- zur Sekundarschule zu widmen;
22. fordert einen sichtbareren Platz für die Roma in der Gesellschaft:
- (a) Es müssen mehr Räume für die Beteiligung der Roma geschaffen werden;
 - (b) die Roma müssen in Öffentlichkeit und Politik präsenter sein;
 - (c) die Roma müssen sich besser organisieren;
 - (d) Priorität ist Frauen, Kindern und Jugendlichen einzuräumen;
23. fordert, dass diese EntschlieÙung den OSZE-Teilnehmerstaaten zugeleitet wird.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE FÖRDERUNG POLITISCHER STRATEGIEN IM INTERESSE DER GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU IN DER ROMA-BEVÖLKERUNG

1. In der Erwägung, dass
 - (a) die Gleichstellung von Mann und Frau ein Grundrecht und ein Grundprinzip der Europäischen Union und somit eines ihrer unabdingbaren Ziele ist,
 - (b) die Gleichstellung von Mann und Frau eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, ein hohes Beschäftigungsniveau und sozialen Schutz sowie für nachhaltiges Wachstum ist,
 - (c) die Europäische Union es sich nicht leisten kann, auf das Humankapital, die Fähigkeiten und die Begabungen der Frauen zu verzichten,
 - (d) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts das Leben von Menschen zerstört, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt schadet und die Unterstützung für den europäischen Grundwert der Gleichstellung von Mann und Frau und das Vertrauen darauf sowie die Rechtsstaatlichkeit infrage stellt,
 - (e) Chancengleichheit für Frauen und Männer und der Schutz ihrer Menschenrechte für den Frieden, eine bestandfähige Demokratie und die wirtschaftliche Entwicklung und somit für die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum unverzichtbar ist,
2. unter Hinweis auf den OSZE-Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Beijing und die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen die gleichberechtigte Beteiligung und volle Einbeziehung der Frauen gefordert wird,
4. unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 über die Situation der Roma-Frauen in der Europäischen Union,
5. in der Erwägung, dass weibliche Angehörige ethnischer Minderheiten und insbesondere Roma-Frauen viel massiverer mehrfacher Diskriminierung als Männer derselben Volksgruppe oder Frauen aus der ethnischen Mehrheit ausgesetzt sind, dass die Beschäftigungsrate der Roma-Frauen unter jener der Roma-Männer liegt und dass Frauen

aufgrund ihrer Rolle in der Familie eine wesentliche Funktion bei der Integration ausgegrenzter Frauen übernehmen können,

6. in der Erwägung, dass die Roma-Frau als Trägerin der Werte mithilft, die Kultur lebendig zu erhalten und Traditionen und Werte weiterzugeben und somit das Erbe zu bewahren,
7. betonend, dass die Roma-Frauen seit zwei Jahrzehnten ihren eigenen Platz für Roma-Werte fordern, ohne dafür etwas aufgeben zu müssen, und gleichzeitig an ihre Erklärung erinnernd, dass zu einer echten Förderung des Roma-Volkes die engagierte Mitwirkung der Roma-Frauen ohne Verlust an kultureller Identität gehört, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Söhnen und Töchtern der Roma Chancengleichheit im Bildungswesen zu bieten;
9. ersucht die Teilnehmerstaaten, sich für Kontinuität in der schulischen Laufbahn der Roma-Frauen einzusetzen;
10. ersucht die Teilnehmerstaaten ferner, Roma-Frauen durch unterstützende Maßnahmen den Verbleib an der Universität zu ermöglichen, und den Zugang von über 25-Jährigen zur Universität zu fördern;
11. ermutigt zur Unterstützung positiver Maßnahmen, die Roma-Frauen Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen und Roma-Frauen auf dem Arbeitsmarkt fördern;
12. ersucht die Teilnehmerstaaten, positive Maßnahmen zu fördern, die Roma-Frauen in den verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen eine Chance geben;
13. ersucht die Teilnehmerstaaten, politische Strategien zu fördern, die es ermöglichen, Familien- und Berufsleben zu vereinbaren, sich für die Verbreitung von Informationen über geeignete Methoden der Familienplanung einzusetzen, die Mutterschaft in Verbindung mit persönlicher und sozialer Entwicklung begünstigen und in Einklang bringen;
14. ersucht die Teilnehmerstaaten, eine ständige Beobachtungsstelle zur Verteidigung des öffentlichen Profils der Roma-Frauen einzurichten;
15. ersucht die Teilnehmerstaaten, die Chancengleichheit von Roma-Frauen in der Politik, an Universitäten, in Gewerkschaften, Vereinigungen und jedem anderen Bereich der Gesellschaft zu fördern;
16. ersucht die Teilnehmerstaaten ferner, Roma-Frauen in die Ausarbeitung von Gleichstellungsplänen zur Begutachtung der Vorschläge als ethnische Minderheit einzubeziehen und die Forderungen und Initiativen der verschiedenen Roma-Frauen-Verbände zu unterstützen;

17. ersucht die Teilnehmerstaaten, Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Roma-Frauen in Bezug auf Erziehung zur Gesundheit durch Prävention zu schaffen und Aktivitäten zu unterstützen, die zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen beitragen;
18. ersucht die Teilnehmerstaaten, die Forderung der Roma-Frauen nach Beteiligung an der Arbeit der verschiedenen nationalen und internationalen Gremien, die sich mit der Lage der Roma-Frauen befassen, zu unterstützen;
19. lädt die OSZE-Teilnehmerstaaten und die OSZE-Institutionen ein, über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser EntschlieÙung vereinbarten Vorhaben zu berichten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER

DIE ARBEIT DES AUSSCHUSSES DES STÄNDIGEN RATES DER OSZE FÜR DIE MENSCHLICHE DIMENSION

1. Darauf hinweisend, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten mit der Verabschiedung der Gedenkerklärung von Astana ihr uneingeschränktes Festhalten an den OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen bekräftigt haben,
2. die unbedingte Notwendigkeit unterstreichend, dass die OSZE in Sicherheitsfragen einen globalen und kooperativen Ansatz verfolgt,
3. im Bewusstsein der Notwendigkeit, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Teilnehmerstaaten, auch hinsichtlich der menschlichen Dimension, zu stärken, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

4. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Fortschritten in der Arbeit des Ausschusses des Ständigen Rates der OSZE für die menschliche Dimension;
5. begrüßt das vom litauischen Vorsitz der OSZE angestrebte Ziel, bis Ende 2011 konkrete Ergebnisse zu erreichen;
6. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Entscheidung des Schweizer Ausschussvorsitzes, den Ausschuss für die menschliche Dimension wieder zu seiner ursprünglichen Aufgabenstellung zurückzuführen, wie sie im Ministerbeschluss 17/06 vorgegeben wurde, nämlich als Dialogplattform für die Teilnehmerstaaten zur Erörterung von Themen der menschlichen Dimension in einem informelleren Rahmen, in der der Dialog in einem positiven und konstruktiven Klima geführt wird;
7. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Erstellung des Arbeitsplans durch den Ausschussvorsitz auf der Grundlage der Gedenkerklärung von Astana und der intensiven Konsultationen mit den Teilnehmerstaaten;
8. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der vom Ausschuss gewählten Arbeitsweise, bei seinen Sitzungen die Meinung von Experten zu Themen der menschlichen Dimension und von Vertretern der OSZE-Missionen vor Ort anzuhören;
9. begrüßt die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung des Ausschusses, der Berichte der Teilnehmerstaaten über ihre Bemühungen zur Umsetzung der in der OSZE festgelegten Vorhaben und der Empfehlungen der Durchführungsorgane der OSZE vorsieht;

10. legt dem Ständigen Rat nahe, seinen Dialog mit dem Ausschuss für die menschliche Dimension weiter zu vertiefen, um auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung der Normen, Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE voranzukommen;
11. fordert den Ausschuss für die menschliche Dimension eindringlich auf, die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu intensivieren und zu institutionalisieren.

ENTSCHLISSUNG ÜBER

ZEUGENSCHUTZPROGRAMME – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR GERECHTIGKEIT UND AUSSÖHNUNG

1. Eingedenk des am 29. September 2003 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN-Generalversammlungsresolution Nr. 55/25 Anlage I) und der dazugehörigen Protokolle (Resolution 55/255 Anlage; Resolution 55/25 Anlage III; Resolution 55/25 Anlage II) sowie des am 14. Dezember 2005 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN-Generalversammlungsresolution Nr. 58/4 Anlage I), in denen die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, geeignete Schritte zu unternehmen, um Zeugen vor Einschüchterung, Nötigung, Korruption oder physischen Übergriffen zu schützen, und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken,
2. eingedenk der im Römer Statut des Internationalen Gerichtshofs enthaltenen Bestimmungen über den Zeugenschutz,
3. eingedenk der in der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien enthaltenen Bestimmungen über den Zeugenschutz,
4. eingedenk der Empfehlung 1952 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über „Zeugenschutz – Der Eckpfeiler für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan“ vom 26. Januar 2011,
5. in Anbetracht des Engagements und des Bekenntnisses der OSZE-Staaten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,
6. in der Erwägung, dass Zeugen durch ihre Unterstützung der Polizei und der Gerichte eine entscheidende Rolle in der Arbeit des Justizsystems zur Aufdeckung der Wahrheit spielen und mithelfen, dass Täter nicht ungestraft bleiben, vor allem in Strafsachen, die Kriegsverbrechen und den Kampf gegen die organisierte Kriminalität betreffen, sowie angesichts der sich daraus ergebenden unbedingten Notwendigkeit, sie vor Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt zu schützen, denen sie ausgesetzt sein können, um sie von einer Aussage abzuhalten oder für ihre Aussage zu bestrafen, die oft als „Verrat“ angesehen wird, und ihnen Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, damit sie unter den bestmöglichen Voraussetzungen aussagen können,
7. angesichts der besonderen Schwierigkeiten, mit denen Zeugen aus dem betreffenden Milieu, sogenannte „Insider“, die aus den kriminellen Gruppen kommen oder bei den Streitkräften oder bei der Polizei dienen, konfrontiert sind,

8. in der Erwägung, dass in bestimmten Fällen die systematische Bekanntgabe der Identität von Zeugen der Verteidigung der Angeklagten den Interessen der Justiz zuwiderläuft, insbesondere dann, wenn dadurch die Zeugen und ihr Umfeld gefährdet werden,
9. schließlich in der Erwägung, dass bei Fehlen von entsprechendem Schutz und Beistand, um einem Zeugen die Aussage zu ermöglichen, davon auszugehen ist, dass weder die Arbeit der Justiz noch der Prozess der Aussöhnung der von Kriegsverbrechen betroffenen Bevölkerungsgruppen von Dauer sein wird, –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE

10. fordert die Justizbehörden und die Staatsanwaltschaften der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, angezeigte Drohungen, Schikanen oder Angriffe gegen Zeugen oder ihnen nahestehende Personen eingehend zu untersuchen und die Urheber umgehend zu bestrafen;
11. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Programme für den Schutz von Zeugen vor, während und nach Gerichtsverfahren in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen oder bestehende Programme zu verbessern;
12. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Richter, Staatsanwälte, Polizisten und andere Beamte, die mit als Zeugen benannten Personen zu tun haben, umfassend in Zeugenschutz geschult werden;
13. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, im innerstaatlichen Recht neben den Vorkehrungen für den persönlichen Schutz von Zeugen Maßnahmen zu deren Unterstützung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren vorzusehen bzw. bereits bestehende diesbezügliche Maßnahmen zu verstärken und auf diese Weise eine erfolgreiche Strafverfolgung der Täter zu gewährleisten und zu verhindern, dass Zeugen erneut zu Opfern werden, und den Zeugen zu diesem Zweck insbesondere logistische Hilfe anzubieten, etwa bei der Suche nach einer neuen Unterkunft, bei Rechtsberatung, medizinischer Betreuung und geeigneter psychologischer Hilfe und Sozialfürsorge sowie durch finanzielle Unterstützung;
14. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, Sondermaßnahmen zu ergreifen, wenn die Umstände es erfordern, indem sie insbesondere die Offenlegung von Informationen über Zeugen beschränken, Informationen, die auf die Identität eines Zeugen schließen lassen, aus öffentlichen Dokumenten entfernen, Pseudonyme verwenden, Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und teilweise oder völlig anonym aussagen lassen, jeweils unter gebührender Berücksichtigung des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sowie – wenn nötig – indem sie Zeugen mit einer neuen Identität ausstatten und sie an einem neuen Wohnort, gegebenenfalls auch im Ausland, ansiedeln;
15. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, mögliche Schutz- und Hilfsmaßnahmen zugunsten eines Zeugen bei Bedarf auf einige oder alle Personen aus dessen Umfeld auszuweiten;

16. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, in Strafsachen im Zusammenhang mit Kriegsverbrecherprozessen, aber auch mit organisierter Kriminalität im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität alle nur denkbaren technischen Mittel zur Verbesserung des Zeugenschutzes einzusetzen, etwa Videokonferenzen und Bild- oder Stimmenverzerrung, um zu verhindern, dass Beschuldigte oder die Öffentlichkeit den Zeugen identifizieren können;
17. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, sowohl die oberen als auch die erstinstanzlichen Gerichte so zu gestalten, dass geschützte Zeugen einen eigenen Eingang benutzen können und dem Beschuldigten nicht begegnen müssen;
18. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, von den Polizei- und Ermittlungsbehörden unabhängige, dem Justizministerium unterstellte autonome Einheiten zu bilden, die für die Überwachung der Programme zum Schutz und Beistand für Zeugen sowie für die Einstellung des zu deren ordnungsgemäßer Durchführung verantwortlichen Personals zuständig sind, und sie mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten;
19. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Abkommen mit den anderen Staaten und den internationalen Gerichten zu schließen, um den Umgang mit Zeugen, die in einem anderen Staat oder durch ein solches Gericht geschützt sind, und deren Umsiedlung in ihr Hoheitsgebiet zu organisieren und zu erleichtern;
20. fordert die Teilnehmerstaaten auf, eine angemessene, gesicherte und dauerhafte Finanzierung der Programme zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen sicherzustellen;
21. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Gesetze zu erlassen, die zur Finanzierung dieser Programme aus den Erträgen eingezogener oder beschlagnahmter Vermögenswerte kriminellen Ursprungs ermächtigen, damit Personal entsprechend ausgebildet und ein Teil der mit der Umsiedlung von Zeugen verbundenen gewöhnlichen Kosten gedeckt werden kann;
22. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, im Rahmen von Zeugenhilfsprogrammen Partnerschaften mit den Nichtregierungsorganisationen zu bilden, die über anerkannte Erfahrung mit dem für eine Zeugenaussage infrage kommenden gefährdeten Personenkreis, insbesondere mit Jugendlichen und Kindern, verfügen;
23. fordert die OSZE und die anderen internationalen Organisationen zu intensiverer Zusammenarbeit auf, um die Finanzierung, das Fachwissen und die Schulungsprogramme in Bezug auf Schutz und Beistand für Zeugen in allen gefährdeten Regionen zu optimieren;
24. fordert die internationalen Gerichte auf, Mechanismen für die Zeit nach der Schließung dieser Gerichte einzurichten, durch die die Fortführung und das weitere Management der Zeugenschutz- und Zeugenhilfsprogramme gewährleistet wird.